

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Pforzheim
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung, FwES)
(1.1.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	R 0450
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.12.2020
	Bekanntmachung:	24.12.2020
	Inkrafttreten:	01.01.2021
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231 39-1250	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 17 der Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Bei Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird je Einsatzkraft eine Stunde zugeschlagen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung ist die für die Teilnahme erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes. Leistungen, die die ehrenamtlich Tätigen von anderen Stellen erhalten, werden angerechnet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung im nachfolgenden Umfang:

Fachausbilder im Feuerwehrdienst	17,00 € je Stunde
Ausbildungshelfer	9,00 € je Stunde

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als monatliche

Aufwandsentschädigung:

Stellv. Fw-Kommandant	190,00 €
Abt.-Kommandant	150,00 €
Stellv. Abt.-Kommandant	120,00 €
Stadtjugendwart	150,00 €
Stellv. Stadtjugendwart	100,00 €
Abteilungsjugendwart	120,00 €
Stellv. Abteilungsjugendwart	70,00 €
Hauptmusikzugführer	100,00 €
Stellv. Hauptmusikzugführer	50,00 €
Musikzug-/Spielmannszugführer/Dirigent	100,00 €
Schriftführer Fw-Ausschuss	60,00 €
Schriftführer Jugendfeuerwehr	60,00 €
Schriftführer MZ-Ausschuss	30,00 €
Abteilungsschriftführer	40,00 €
Kassenwart Sondervermögen Gesamtfirewehr	60,00 €
Kassenwart Sondervermögen Abteilungen 2 bis 9	60,00 €

Kassenwart Sondervermögen Jugendfeuerwehr	40,00 €
Kassenwart Sondervermögen Hauptmusikzug	40,00 €
Fachberater	40,00 €
Medienwart	40,00 €
Obmann der Alters- und Ehrenabteilung	50,00 €
Gerätewarte in den Abteilungen	9,00 € je Stunde
(3) Für die nachfolgend aufgeführten Dienste, die von den ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr Pforzheim geleistet werden, wird als Entschädigung festgesetzt:	
Brandsicherheitswachdienst	13,00 €
Sonstige Dienste auf der Hauptfeuerwache	9,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.04.2014 außer Kraft.